



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Differentiæ beyder Projecten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Dec.

stände der gerechten Sache bey, und wollten Sie den Catholischen die Wölcker alle über den Hals führen, wann sie keine rai-son annehmen wollten. Die Deputati verbatien dieses, und schlugen pro temperamento vor, „Se. Durchlauchten der „Generalissimus möchten lieber com-„promittiren, bey demjenigen zu acqui-„esciren, was die Deputati unter einan-„der, dieses Puncts halber, vergleichen wür-„den, indeme es ja der Stände interesse „gang allein beträffe, und wann selbige „damit zufrieden wären, so könnte die „Crone Schweden, es ja dabey ebenfalls „bewenden lassen, cum nemini obruda-„tur invito beneficium &c. Allein Ersklein blieb auf seiner Meynung, nahm jedoch endlich den gethanen Vorschlag ad referendum an.

Die Evangelici hielten demnach vor gut, dem Generalissimo selbst, deswegen noch einige Vorstellung thun zu lassen, welches sie durch den Fürstlichen Braun-  
schweig-Lüneburgischen Gesandten *Otto Orten*, dessen Person bey Ihm wohl ge-

sitten war, zu Werck richteten, aber auf vie-les remonstriren weiter keine resolution erhielten, als, daß der Generalissimus denen Ständen zwar nicht wehren wollte, wann sie sich, in ihrem eigenen Schaden, zu vergleichen gedächten: Hingegen wür-  
den die Schweden ehender keinen Mann abdanken, bis vorher alle diejenigen, wel-  
cher ihrer Hülffe bedürfften, wirklich re-  
stituire wären, und sollte man sich nur auf einen neuen Krieg schicken &c.

Weil nun die Sache weitläufig zu wer-  
den schiene, ohngeachtet keine so wichtige Ursache dazu verhanden war; So verfer-  
tigte Thumshirn noch selbigen Abend ei-  
nen kurzen Auszug der differentien, In-  
halts der Anlage sub N. I. worinnen bey-  
de Projecten annoch von einander abwis-  
chen, und schickte solchen, am 29. Decemb.  
dem Ersklein zu, welcher sofort in denen  
sub N. II. befindlichen Notis die Ursachen  
schriftlich bemerkte, weßwegen die Aende-  
rungen in dem Schwedischen Auffas ge-  
sehen seyen.

## N. I.

*Differentia beyder Projecten.*

1. In *proemio* wird annoch der *Real-Affecuration* gedacht.
2. §. Nemlich post verb. Stände des Reichs. additum: auch derselben und des Reichs Angehörige.
3. §. Gestalt es dann, ist in der Deputiren Auffas nicht.
4. §. Zu richtiger &c. Ist eingesezt, das Wort: *Hauptsächlich*, und hin-  
gegen ausgelassen: nach befundenen Dingen.
5. Die *Clausula de non differenda Exaucloratione & Evacuatione* ist aus-  
gelassen.
6. §. Damit aber. post verb. die geklagte, additum: und hier einkom-  
mende.
7. §. So viel dann &c. post verb. oben vorgeschriebenen *Modo*. addi-  
tum: *Executionis*.
8. §. *Primus primi termini* etwas anders eingerichtet.
9. Die Ober-Pfalz ausgelassen.



1649.  
Dec.

10. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Neuburg aus dem dritten termino transponiret.

11. Justingen contra Keller eingesezt.

12. In secundo termino. Brandensteinische Wittbe. item Edln und Nach, in secundum terminum collocirt.

13. De civitatibus mixtis bey Augspurg, Dünckelspühl und Ravensburg ausgelassen.

14. In tertio termino. Anspach contra Schwarzenberg. Nassau-Dilsenburg contra Nassau-Sadamar eingerückt.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die annectirte quaestio An? ausgelassen.

16. I. Und soll gleichwohl x. post verb. *Cognitionem. additum: facti possessionis.*

17. Begehren Ihre Durchlauchten eine subscribirte Specification Casuum ad tres Menses remisorum.

18. Verf. und gleichwie x. post verb. Gebrauch. add. Niemand andern verstatet werden.

## N. II.

*Nota ad differentias, die 29. Decembr. Anno 1649. extraditas.*

Ad 1. Ist also zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen den 3ten Decembris verglichen, auch unter Hetrn Graffens von Fürstenberg Subscription extradirt, also keine differentia.

Ad 2. In simili.

Ad 3. Befindet sich zwar in der Deputatorum Auffatz nicht, ist aber von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht erst neuerlich eingerucket, sondern bereit in vorigen projectis fürkommen, von Chur-Bayern dabey ein mehrers nicht, als die Clausula, daß auch von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Herrn Pfalz-Graffen und Chur-Fürsten zu Heydelberg Durchlauchten, der Titel eines Erg-Truchsessens sollte gegeben werden, disputirt, eo ipso das andere adprobirt worden, zumahlen es inter partes contrahentes die Meynung gleich Anfangs gehabt, daß solche Handlung hiernächst dem Haupt-Recess solle pro majori securitate inserirt werden, und seitemahl man in solchem Auffatz bey demjenigen was tractirt worden, verblieben, und dieses jetzt pro differentia will angezogen, die Evangelische hiers über so ernstlich zu einmütiger Conjunction, Zusammensetzung, Stehung für einen Mann cum Catholicis, und Ergreifung anderer Mittel wollen angehalten und gezwungen werden, müssen Ihre Fürstliche Durchlauchten es dafür achten, man seye entweder nicht gewillet, pacta conventa zu halten, oder es geschehe studio contradicendi, Sr. Fürstlichen Durchlauchten zur Beschimpfung, und Derofelben entweder bellum novum zu denunciiren, oder Sie zu Wiederergreifung der Waffen zu irritiren, auf allen Fall müssen Seine Fürstliche Durchlauchten sich hiemit alle Noth gedulden, und in specie, wann man hierüber sich länger opinatiren wollte, ihren ersten Auffatz mit der zuvor angebeuteten in der Billigkeit fundirten Clausula zu behaupten und hierin liberis manus zu behalten, reserviren.

Ad 4.